Synopse

Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:

Geändert: **615.11** Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern
	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2025/) beschliesst:
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 40 Berufsausübungsbewilligungen und weitere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung	
¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für	
a) in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten 300-500	a) in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten 300-1'000

b)	
c)	
d) Stellvertreter und Stellvertreterinnen 100-200	d) Stellvertreter und Stellvertreterinnen 100-500
² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 75. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken.	² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 75. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 100-500 Franken.
§ 41 Betriebsbewilligungen, andere Bewilligungen sowie weitere Dienstleistungen	
¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Betriebsbewilligungen betragen für	
a) öffentliche Apotheken und Drogerien 100-1'000	a) öffentliche Apotheken und Drogerien 100-2'000
b) ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken	b) ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken 100-2'000
1. neue Bewilligungen 100-500	1. Aufgehoben.
2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen 50	2. Aufgehoben.
c) Spital- und Heimapotheken 100-2'000	
c ^{bis}) andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen 100-500	c ^{bis}) weitere Abgabestellen 100-1'000
d) den Versandhandel 100-2'000	
e)	
f) die Lagerung von Blut und Blutprodukten 100-1'000	
g) Spitäler 2'000-10'000	
	g ^{bis}) Pflegeheime 1'000-5'000

h)	
i) alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens 500-5'000	i) alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Tagesstätten für Erwachsene und Suchtinstitutionen gemäss der Sozialgesetzgebung 500-5'000
² Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung anderer Bewilligungen betragen für	
a) die Herstellung von Arzneimitteln 400-2'000	
a ^{bis}) die Abgabe von Arzneimitteln an Messen und Ausstellungen 50-200	
a ^{ter}) den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen 100- 300	a ^{ter}) den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen 100- 1'000
b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung 100-1'000	b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung 50-2'000
c) das Betreiben eines Fumoirs 50-250	c) das Betreiben eines Fumoirs 50-1'000
³ Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-500 Franken.	³ Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-2'000 Franken.
	⁴ Die Gebühren für die Prüfung und Bearbeitung von Meldungen, insbesondere betreffend 90-Tage-Dienstleistende aus EU/EFTA-Staaten, bewilligungsfreie Tätigkeiten und medizinische Leistungen in Apotheken, betragen 50-500 Franken.
	⁵ Die Gebühren für Einzelfallanerkennungen von ausserkantonalen Institutionen in den Bereichen Alter, Sucht und Pflege gemäss der Sozialgesetzgebung betragen 50-500 Franken.
	§ 41 ^{bis} Anpassung von bestehenden Bewilligungen
	¹ Die Gebühren für die Anpassung von bestehenden Bewilligungen betragen 50-500 Franken.

§ 43 Kontrollen	§ 43 Kontrollen und Massnahmen
¹ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.	¹ Die Gebühren betragen für durchgeführte Kontrollen von Praxen, Betrieben, Studios, Salons, Solarien und Verkaufsstellen (mit Berichterstattung), für deren Vor- und Nachbereitung sowie für in diesem Zusammenhang angeordnete Mass nahmen 100-6'000 Franken.
§ 44 Disziplinarmassnahmen und Entzug von Bewilligungen	§ 44 Aufsichts- und disziplinarrechtliche Massnahmen und Entzug von Bewilligungen
¹ Die Gebühren für Disziplinarmassnahmen und für den Entzug von Berufsaus- übungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Bewilligungen betragen 200-5'000 Franken.	¹ Die Gebühren für aufsichts- und disziplinarrechtliche Massnahmen und für den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Be willigungen betragen 200-5'000 Franken.
	2.2.9 ^{bis} . Kindes- und Erwachsenenschutz
	§ 45 ^{bis} Grundsätze der Gebührenbemessung
	¹ Die Gebühren können auf den angefallenen Arbeitsaufwand reduziert werden, wenn
	a) ein Verfahren ohne Sachentscheid endet oder
	b) ein Entscheid ohne Begründung ergeht.
	² Aufhebungen und Abänderungen von Massnahmen sind in der Regel in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.
	³ Umfasst ein Entscheid mehrere Geschäfte, werden die Gebühren grundsätzlich kumuliert.
	§ 45 ^{ter} Gemeinsame Gebühren
	¹ Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:
	a) Anordnung von Beistandschaften und Vormundschaften 200-2'000

b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB[SR 210.]) 100-1'000
c) zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 f. ZGB), wobei von der Gebühr abgesehen werden kann, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht 200-2'000
d) Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 425 Abs. 2 ZGB) 500-5'000
e) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB) und andere Zwischenentscheide 200-2'000
f) Anordnung einer Verfahrensvertretung mitsamt Ernennung der Beistandsperson (Art. 314 <i>a</i> ^{bis} ZGB, Art. 449 <i>a</i> ZGB) 200-2'000
g) Ernennung eines Beistandes bzw. Ersatzbeistandes oder Regelung der Angelegenheit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selbst (Art. 306 Abs. 2 ZGB, Art. 403 Abs. 1 ZGB) 200-2'000
h) schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Massnahme sowie über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen (Art. 451 Abs. 2 ZGB) 20
§ 45 ^{quater} Kindesschutz
¹ Im Kindesschutz sind folgende Gebühren geschuldet:
a) Zustimmung zur Adoption (Art. 265 Abs. 2 ZGB[SR 210.]) 200-5'000
b) Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption (Art. 265 <i>a</i> Abs. 2 ZGB) 50-200
c) Entscheid über das Absehen von der Zustimmung der Eltern zur Adoption (Art. 265c f. ZGB) 500-2'000

d) Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen (Art. 273 ff. ZGB, Art. 27 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[SR 211.231.]) 200-5'000
e) Entscheide im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern (Art. 298a ff. ZGB) 200-5'000
f) Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB) 200-2'000
g) Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages (Art. 134 Abs. 3 ZGB) sowie des persönlichen Verkehrs (Art. 134 Abs. 4 ZGB, Art. 275 ZGB) 200-2'000
h) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung seiner erbrechtlichen Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 ^{bis} ZGB) 100-500
i) Anordnungen und Massnahmen betreffend das Kindsvermögen (Art. 318 ff. ZGB), wobei von der Gebühr abgesehen werden kann, wenn das Kind keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht 100-500
§ 45quinquies Erwachsenenschutz
¹ Im Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:
a) Anordnungen und Massnahmen betreffend den Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB[SR 210.]) sowie die Patientenverfügung (Art. 373 ZGB) 200-2'000
b) Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 Abs. 3 ZGB, Art. 376 ZGB, Art. 381 Abs. 1 ZGB, Art. 385 Abs. 2 ZGB) 50-5'000
c) Entscheide betreffend Entbindung von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB) 500-2'000
d) Entscheide bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB) 200-2'000

	§ 45 ^{sexies} Internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz ¹ Für Entscheide, Bescheinigungen und Bestätigungen im Anwendungsbereich des Haager Kindesschutzübereinkommens (HKsÜ) vom 19. Oktober 1996[SR 0.211.231.011.], des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens (HEsÜ) vom 13. Januar 2000[SR 0.211.232.1.] sowie des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vom 29. Mai 1993[SR 0.211.221.311.] betragen die Gebühren 50-2'000 Franken.
§ 59 Alarm	
¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:	
a) eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) 500-1'000	
b) Nutzungsgebühr, pro Jahr 300	b) Nutzungsgebühr, pro Jahr 350
c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau 300-1'000	
² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren	² Für das Ausrücken bei Fehlalarmen (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren pro Fehlalarm 350 Franken.
a) für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr 150	a) Aufgehoben.
b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr 250	b) Aufgehoben.
³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.	
§ 84 Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung	

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.	¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung betragen 100-1'000 Franken. Vorbehalten bleibt § 41 Absatz 1 Buchstaben g ^{bis} und i.
§ 85 Vollstreckungen	
¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.	¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-5'000 Franken.
§ 87 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	§ 87 Aufgehoben.
¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:	
a) Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormund- schaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken 200-2'000	
b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB[SR <u>210</u> .] 100-1'000	
c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB[SR 210.]. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. 200-2'000	
d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000	
e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern 100-1'000	
f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB[SR 210.] 100-1'000	

g) Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Ver- kehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutz- massnahmen 200-5'000	
h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB[SR <u>210</u> .] 200-2'000	
i) Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung 200-5'000	
j) Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge 30	
k) Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen 20	
§ 115 Hundehaltung	
¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006[BGS <u>614.71</u> .] betragen:	
a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) 200-3'000	
b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-1'500	b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-3'000
c) Kennzeichnungskontrolle (§ 11) 40	
d) Mahngebühr pro Mahnung 50	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Solothurn, []
Im Namen des Kantonsrates
Roberto Conti Präsident
Markus Ballmer Ratssekretär
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.